

Richtlinien der Gemeinde Angerberg für die Förderung von Privatstraßen, öffentlichen Privatstraßen oder Interessentschaftswegen gem. Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2022

Was wird gefördert:

- 1.) Gefördert wird die Asphaltierung der Zufahrt zum Hauptwohnsitz des Förderungswerbers bis zum Beginn der letzten Grundparzelle **im Bauland**.
- 2.) Gefördert wird die Asphaltierung der Zufahrt zum Hauptwohnsitz des Förderungswerbers bis 20 m vor dem Wirtschafts- bzw. Wohngebäude **im Freiland**; gemessen vom naheliegendsten Punkt der Gebäudefassade!
- 3.) Nicht gefördert werden Privatparkplätze oder befestigte Vorplätze, Terrassen, Fußwege etc.

Technische Voraussetzungen:

- 1.) Mindestbreite der Zufahrt 3,00 m (Asphaltbreite)
- 2.) Der Unterbau muss eine Frostschutzschicht von mindestens 60 cm aufweisen. Dies ist auf Verlangen dem Förderungsgeber nachzuweisen.
- 3.) Mindestasphaltstärke $175 \text{ kg/m}^2 = 7,0 \text{ cm}$
(genaue Bezeichnung lt. RVS: BTD - L 18 Körnung 0/16 175 kg/m^2)

Kaufmännische Voraussetzungen:

Jeder Gemeindegänger mit Hauptwohnsitz in Angerberg ist förderungsberechtigt und kann um den Zuschuss ansuchen. Jedem Förderungsberechtigten wird der Zuschuss unter o.a. Bedingungen einmalig gewährt. Grundsätzlich sind vorerst andere mögliche Förderungen, insbesondere die Hoferschließung des Landes, in Anspruch zu nehmen.

Art der Förderung:

Die Förderung ist ein einmaliger Zuschuss aus dem Gemeindebudget zur Asphaltierung oder zu einer nachweislich technisch gleichwertigen Alternative und richtet sich nach der Länge des zu fördernden Objektes (Zufahrt).

Umfang der Förderung:

Ausgehend von einem ortsüblichen Asphaltpreis wird der maximale Zuschuss € 25,00 per Laufmeter Wegstrecke betragen. Die Höhe des Fördersatzes wird jährlich anlässlich der Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Steuern festgelegt.

z.B.: landwirtschaftliche Zufahrt Länge 200 m
keine weiteren Förderungen,
Förderung Gemeinde: $200 \text{ m} \times € 25,00 = \underline{\underline{€ 5.000,00}}$

Werden dem Förderungswerber auch andere Förderungen oder Zuschüsse zuteil, wird vorgenannter Betrag entsprechend aliquot der anderen finanziellen Unterstützungen reduziert:

z.B.: landwirtschaftliche Zufahrt Länge 200 m
Güterwegförderung vom Land 60%
Förderung Gemeinde: $200 \text{ m} \times € 25,00 \times 40 \% = \underline{\underline{€ 2.000,00}}$

Förderungsansuchen:

- 1.) Das Förderungsansuchen mit den für die Berechnung der Förderung maßgeblichen Unterlagen ist vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Gemeinde unterzeichnet abzugeben.
- 2.) Bei Interessentschaftswegen oder Weggemeinschaften ist eine zeichnungsberechtigte Person namhaft zu machen. Eine entsprechende Einverständniserklärung aller Begünstigten ist dem Ansuchen beizulegen!
- 3.) Die Reihung der Bearbeitung der Ansuchen erfolgt nach Antragseingang.

Auszahlung der Zuschüsse:

- 1.) Die Reihung der Auszahlung erfolgt nach Antragseingang.
- 2.) Die Auszahlung erfolgt nach beschlossenem Budget. Bei Nichtdeckung im laufenden Budget kann eine Auszahlung erst in den Folgejahren erfolgen!
- 3.) Eine Auszahlung erfolgt frühestens 1 Monat nach Einlangen einer schriftlichen Fertigstellungsmeldung und der Schlussrechnung mit den Aufmaßblättern der bauausführenden Firma.